SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

siehe Verteiler

Umsetzung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (6. SARS-CoV-2-EindV) in Sachsen-Anhalt

28. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen zu § 8 der 6. SARS-CoV-2-EindV (Sportstätten und Sportbetrieb) werden zur Klarstellung folgende Informationen gegeben:

zu § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV

Gemäß § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV ist für die Nutzung der Sportstätte die Freigabe durch den Betreiber erforderlich. Betreiber ist, wer die Sportstätte bewirtschaftet. Dies sind in der Regel die Kommunen. Wurde die Betreibung von der Kommune auf einen Dritten, z. B. einen Sportverein, übertragen, ist dieser für die Freigabe und die Umsetzung der weiteren Festlegungen zur Nutzung verantwortlich. Insofern ist die in der 5. SARS-CoV-2-EindV getroffene Trägerregelung durch den Verordnungsgeber modifiziert worden.

Der Betreiber legt auch die Höchstbelegung der Sportstätte fest. Wenn die Sportstätte aus mehreren Einzelanlagen besteht, z. B. Großspielfeld und Kleinspielfeld oder Reithalle und Reitplatz, kann der Betreiber für jede Einzelanlage unterschiedliche Höchstgrenzen festlegen. Die Größe der Trainingsgruppen sollte mit Blick auf § 1 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV grundsätzlich auf zehn Personen beschränkt werden.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Gem. § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV hat der Betreiber die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären. Sollten Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV von Handlungsempfehlungen der Sportverbände abweichen, sind die Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV vorrangig. Wie die Empfehlungen der Sportverbände als Nutzungsvoraussetzung erklärt und dokumentiert werden, regelt der Betreiber grundsätzlich eigenständig. Die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände sind aber zumindest an den Eingängen zur Sportstätte für die Sporttreibenden gut sichtbar bekannt zu machen, damit alle Sporttreibenden sie zur Kenntnis nehmen können.

Nutzung Umkleide- und Sanitärbereich von Sportstätten

Mit der Freigabe der Sportstätte ist auch die Nutzung des Umkleide- und Sanitärbereiches möglich. Hierbei sind die Abstandsregelungen und die allgemeinen Hygienevorschriften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV (z. B. verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime) zu beachten.

Durchführung von Vereinsveranstaltungen

Veranstaltungen der Sportvereine, z. B. Seminare, Mitgliederversammlungen, Weiterbildungen, sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV möglich. Hierfür hat der Veranstalter ein Konzept zu erstellen, wie die Einhaltung der Regelungen des § 1 Abs. 5 und des § 2 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV sichergestellt wird. Die Teilnehmerzahl ist auf 100, ab 1. Juli 2020 auf 250 begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag